**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Drs 16/xxx**

16. Wahlperiode

 Datum

**Antrag**

**der Fraktion der PIRATEN**

**Gegen Sperrklauseln – Verbot im Kommunalwahlgesetz verankern**

**I. Sachverhalt:**

Die Einführung von Sperrklauseln in der parlamentarischen Demokratie bewirkt eine Einschränkung der elementaren Rechte und der Beteiligungsmöglichkeiten des Bürgers. Der Bürger in der Demokratie unterscheidet sich von Bürgern anderer Herrschaftssysteme grundlegend darin, dass für ihn die Möglichkeit der Wahl oder Abstimmung gegeben ist. Dieses Denken findet seine schriftliche Festlegung in der deutschen Verfassung in Art. 20 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 38 Absatz 1 GG und in der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen in Art. 2 in Verbindung mit Art. 31 Absatz 1 LV NW. Danach ist einer der wichtigen Wahlgrundsätze derjenige der Gleichheit der Wahl. Die Gleichheit des Wahlrechts bedeutet, dass jeder gültigen Stimme dasselbe Stimmgewicht zuzukommen hat.

Eine Durchbrechung dieses Wahlgrundsatzes erfolgt u. a. durch Sperrklauseln. Danach verbleibt es zwar vordergründig beim gleichen Zählwert, der Erfolgswert ist aber durchbrochen, wenn nicht eine Mindestanzahl von Stimmen erreicht worden ist.

Begründet wird eine solche Abweichung mit einer vorgeblich zu großen Zersplitterung der Parteienlandschaft, die sich nach der Wahl im Parlament wiederfinden würde und nicht in der Lage sei eine mandatsfeste unterstützende Mehrheit zusammenzubringen. Vergleiche werden dann in Bezug auf die deutsche Geschichte in Richtung der Weimarer Republik gezogen, wo am Ende über Art. 48 Weimarer Reichsverfassung eine Notstandsgesetzgebung die Regel wurde.

Man kann an dieser Stelle offen lassen, ob die Klauseln als gerechtfertigt zu gelten haben oder nicht, denn kommunalpolitisch betrachtet kann die Argumentation der schwierigen Regierungsbildung gerade nicht wirken, weil bei Wahlen in der Kommune die Bürgermeister direkt gewählt werden.

Um das immer wieder aufkommende Phänomen der Sperrklausel-Einführung zu betrachten, muss nicht mehr in die weitere Vergangenheit zurückgegangen werden. Im Jahr 2013 hat die ganz große Koalition der in den letzten 10 Jahren an der Bundesregierung beteiligten Parteien im Bundestag eine 3%-Hürde für die Europawahl im Jahr 2014 beschlossen. Dabei gibt es im Europaparlament ohnehin für Deutschland schon eine praktische 1,05 %-Hürde, da von den Wahlberechtigten in Deutschland nur 96 Abgeordnete nach Straßburg entsandt werden. Faktisch ist damit das verabschiedete Europawahlgesetz ein Gesetz, nicht zu Verhinderung von Splitterparteien von unter 1%, sondern zur Verhinderung von Parteien die zwischen 1 und 3 % liegen. Somit mitnichten von Splitterparteien, sondern von Parteien, die in der Regel mehrere Hunderttausende Wähler mobilisiert haben.

Der Vergleich mit den Europawahlen drängt sich auf, weil auch dort der „Regierungschef“ nicht durch das Parlament gewählt wird, letztlich keine vollständige Abhängigkeit zwischen Exekutive und Legislative besteht. Zudem gibt es auch nach dem Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen keine Kommunen, deren Vertretungen regulär aus mehr als 100 Vertretern bestünden. Somit gibt es auch dort schon jetzt eine faktische Sperrklausel von bis zu 4 %, weshalb eine neue Sperrklausel wieder nur die Parteien und politischen Bewegungen treffen würde, die zwischen 1 und 4 % der Wählerstimmen gewinnen konnten.

Eine höhere Sperrklausel wäre ohnehin durch das Urteil des Münsteraner Verfassungsgerichtshofs nicht mehr in dieser Weise möglich (06.07.1999 - VerfGH 14/98 und VerfGH 15/98). In diesem Zusammenhang kann zusätzlich auf die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts verwiesen werden, der die 3%-Klausel ebenfalls ohne Nachweis einer Funktionsstörung der Parlamente für verfassungswidrig hält (HVerfG 2/11).

Den immer wieder auftretenden Bemühungen der Einführung oder Reaktivierung einer „Prozent-Hürde“, sollte daher durch eine klarstellende Regelung des Sperrklauselverbots im Kommunalwahlrecht entschieden entgegengetreten werden.

**II. Der Landtag stellt fest:**

1. Im Kommunalwahlrecht sind Sperrklauseln nicht geeignet.
2. Kleinen Parteien und Gruppen darf der Einzug in kommunale Vertretungen nicht durch willkürliche Zugangshürden erschwert werden.
3. Das Kommunalwahlgesetz darf keine Wählerstimme abwerten.

**III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:**

Die Landesregierung legt dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, in welchem der folgende Punkt berücksichtigt ist:

Explizite Verankerung des Sperrklauselverbots im Kommunalwahlrecht

Joachim Paul

Monika Pieper

Frank Herrmann

und Fraktion